

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP **8.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 9. Juni 2005

### **Bebauungsplan Nr. 260, Meerbusch-Lank-Latum, Kaiserswerther Straße**

#### **8.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB**

#### **8.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

### **Beschlussvorschlag:**

#### 8.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 260, Meerbusch-Lank-Latum, Kaiserswerther Straße hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 3. Mai 2005 bis einschließlich 19. Mai 2005 erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

Jürgen und Brigitte Berkenhaus

Schreiben vom 17. Mai 2005

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Begründung:

Eine weitere Reduzierung der Querschnitte mit Unterschreitung der Regelbreiten ist aus zuschusstechnischen Gründen nicht möglich.

Die geänderte Planung -Wegfall der Mittelinsel zu Gunsten eines mit „Zebrastreifen“ gesicherten Fußgängerüberwegs- ist bereits eine Kompromisslösung. Die vorherige Planung sah einen größeren Eingriff in den Vorgarten vor, der mit einer nunmehr ca. 7,80 m verbleibenden Tiefe als ausreichend angesehen wird. Von der benachbarten Vorgartenfläche (Haus Nr. 40) ist größtenteils die gleiche Flächentiefe abzugeben, so das eine stärkere Belastung das Einwenders ebenfalls nicht gesehen werden kann.

Eine Weiterführung des Radfahrers auf einem kombinierten Rad-Gehweg bis zur Mühlenstraße wurde bewusst nicht geplant, da der Radfahrer ab der Mühlenstraße die Fahrbahn benutzt. Durch den Radfahrstreifen wird der Radfahrer vor dem Knotenpunkt sicher auf die Fahrbahn gelenkt, um die Konflikte beim Queren der Mühlenstraße und dem Einordnen auf die Fahrbahn nach der Querung der Mühlenstraße an der Querungshilfe zu umgehen.

Die aufgezählten Beispiele für eine Unterschreitung der Regelbreite sind sicher nicht zu leugnen, jedoch handelt es sich um Kompromisse, die auf Kosten der Sicherheit der Fußgänger und der Radfahrer gehen.

Da ein Radfahrstreifen durch eine Fahrbahnbegrenzung von der Fahrbahn getrennt wird, ist ein Befahren oder Überfahren dieser Markierung verboten. Die Fahrbahn rückt demnach nicht näher an die Garagenausfahrt bzw. an das Haus.

Um das Gefahrenpotential für die Garagenausfahrt zu minimieren ist zu prüfen, ob durch Rückschnitt der vorh. Bepflanzung bessere Sichtverhältnisse erreicht werden können.

## 8.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 260, Meerbusch-Lank-Latum, Kaiserswerther Straße als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie in Verbindung mit den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S. 498).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Kaiserswerther Straße zwischen der Mühlenstraße und dem Parkplatz nördlich des Friedhofs sowie die Vorgärten der nördlich und südlich angrenzenden Anlieger und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregungen als Entscheidungsbegründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 9. Juni 2005 vor.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 226 außer Kraft.

**Begründung:**

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 260, Meerbusch-Lank-Latum, Kaiserswerther Straße hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 3. Mai 2005 bis einschließlich 19. Mai 2005 gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsfrist betrug zwei Wochen. Gemäß § 3 (3) BauGB wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Es wurden die als Anlage in Kopie (Anlage 1) beigefügten Anregungen vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29. April 2005 beteiligt.

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Anregungen vorzubringen, sind beiliegender Liste (Anlage 2) zu entnehmen.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangenen Anregungen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k  
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 8.2: